

Merkblatt

Veröffentlichungs-, Offenlegungs- und Bekanntmachungspflichten

Sie haben Interesse an aktuellen Meldungen aus dem Arbeits-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Steuerrecht? Dann abonnieren Sie unseren kostenlosen Newsletter **Recht | Fair Play**, entweder per E-Mail direkt bei Susanne Nürnberger, E-Mail: nuernberger@kassel.ihk.de oder über unsere Homepage www.ihk-kassel.de (obere Navigationsleiste)!



Unternehmen unterliegen verschiedenen Veröffentlichungspflichten. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungspflichten geben.

Inhalt:

1. Veröffentlichungspflichten der Unternehmen	3
Eintragungen im Handelsregister	3
Wer ist zur Eintragung verpflichtet?	3
Einzutragende Tatsachen.....	3
Eintragungspflichtige Tatsachen.....	4
Eintragungsfähige Tatsachen	5
2. Form und Frist der Eintragung	5
3. Wirkungen der Eintragung	6
Deklaratorische und konstitutive Eintragungen	6
Vertrauensschutz und Haftungsfolgen.....	7
4. Sanktionen bei unterbliebenen Eintragungen	8
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses	8
6. Wer unterliegt der Offenlegungspflicht?	8
Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften	8
Offenlegungspflichten nach dem Publizitätsgesetz.....	10
Offenlegungspflichten von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen.....	11
7. Form und Frist der Offenlegungspflicht.....	11
Form und Kosten der Einreichung	11
Frist	11
8. Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht	12
9. Kapitalmarkt- und Fondsinformationen	13
10. Insolvenzveröffentlichungen	13
11. Weitere Veröffentlichungspflichten von Unternehmen	13
12. Veröffentlichungen durch die Gerichte.....	14



Der Begriff Veröffentlichung wird hier als Oberbegriff für jede an die Öffentlichkeit gerichtete Bekanntgabe verwendet. Unter diesen Begriff fallen u. a. Offenlegungspflichten und Bekanntmachungen. Beachten Sie bitte, dass die Begrifflichkeiten landläufig oft nicht einheitlich verwendet werden bzw. nicht klar abgrenzbar sind.

Einige Veröffentlichungen müssen von den Unternehmern selbst vorgenommen werden, andere werden von Amts wegen durch die Gerichte durchgeführt. Kommen Unternehmen ihren Veröffentlichungspflichten nicht nach, drohen Zwangs- oder Ordnungsgelder. Im Einzelfall können unterbliebene Veröffentlichungen aber auch zivil- oder strafrechtliche Haftungsfolgen auslösen.

In Deutschland können alle veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten zentral auf der Internetplattform www.unternehmensregister.de von jedermann abgerufen werden.

1. Veröffentlichungspflichten der Unternehmen

Eintragungen im Handelsregister

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register und dient der Publikation von Tatsachen, die für den handelsrechtlichen Geschäftsverkehr von Bedeutung sind. Über das Handelsregister besteht die Möglichkeit, sich ein Bild über bestimmte geschäftliche Verhältnisse eines Unternehmens zu verschaffen. Das Handelsregister dient damit dem allgemeinen Anliegen des Handelsrechts, einen sicheren und beschleunigten Geschäftsgang zu ermöglichen. Unter der Internetadresse www.unternehmensregister.de sind die Eintragungen des Handelsregisters abrufbar. Für den Abruf der Handelsregisterdaten ist eine Registrierung erforderlich. Der Abruf jedes einzelnen Registerblattes kostet zur Zeit 4,50 Euro.

Wer ist zur Eintragung verpflichtet?

Unternehmen mit Kaufmannseigenschaft sind verpflichtet, bestimmte unternehmensrelevante Tatsachen in das Handelsregister eintragen zu lassen. Eintragungspflichtig sind danach grundsätzlich alle Gewerbetreibenden, ausgenommen sind lediglich Gewerbetreibende, deren Unternehmen nach Art und Umfang keinen kaufmännisch organisierten Geschäftsbetrieb erfordert (Kleingewerbe). Eingetragen werden müssen wegen ihrer Rechtsform: Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, einschließlich der GmbH & Co. KG) und EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung). Darüber hinaus Einzelunternehmer und BGB-Gesellschaften, wenn ihr Betrieb einen bestimmten Umfang erreicht hat (vgl. § 1 HGB).

Einzutragende Tatsachen

Die einzutragenden Tatsachen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Es kann zwischen eintragungspflichtigen und eintragungsfähigen Tatsachen unterschieden werden.



Eintragungspflichtige Tatsachen

Eintragungspflichtige Tatsachen sind solche Umstände, die beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden müssen.

Gründung

Zu Beginn ihrer Tätigkeit müssen alle eintragungspflichtigen Unternehmen ihre Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen, §§ 29, 1 HGB („Betriebsbeginnpublizität“). Die Anmeldung zur Eintragung muss unter Angabe der Firma und des Ortes der Niederlassung beim zuständigen Registergericht erfolgen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass seit dem 1. November 2008 alle Kaufleute die **inländische Geschäftsanschrift** zur Eintragung in das Handelsregister anmelden müssen. Die Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift in das Handelsregister soll die Erreichbarkeit der Unternehmen z. B. für Gläubiger erleichtern. Deshalb sollte im eigenen Interesse darauf geachtet werden, dass die im Handelsregister eingetragene inländische Geschäftsanschrift stets aktuell ist. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von inländischen und ausländischen Unternehmen.

Laufender Betrieb

Nach der Anmeldung eines Unternehmens zum Handelsregister bestehen auch im laufenden Geschäftsverkehr vom Gesetz vorgegebene Eintragungspflichten. Einzutragen sind beispielsweise:

- Änderungen der Firma
- Die Erteilung der Prokura
- Das Erlöschen der Prokura
- Die Verlegung des Sitzes eines Unternehmens
- Die Errichtung einer Zweigniederlassung
- Die Aufhebung einer Zweigniederlassung
- Das Erlöschen der Firma

Neben den allgemeinen bestehen auch rechtsformspezifische Eintragungspflichten. Einige davon sind hier für die jeweiligen Rechtsformen beispielhaft (nicht abschließend) aufgeführt.

Bei der **OHG** sind dies der Eintritt eines neuen Gesellschafters sowie das Ausscheiden von Gesellschaftern. Weiterhin die Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter. Auch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft führen zu weiteren Eintragungspflichten.

Bei der **KG** der Eintritt und das Ausscheiden von Komplementären und von Kommanditisten. Darüber hinaus sind Erhöhungen oder Herabsetzungen der Hafteinlagen der Kommanditisten in das Handelsregister einzutragen. Auch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft führen zu weiteren Eintragungspflichten.



Bei der **GmbH** sind die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie Änderungen der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer eintragungspflichtig. Weiterhin sind in Bezug auf das Stammkapital Kapitalerhöhungs- sowie Kapitalherabsetzungsmaßnahmen anzumelden. Auch andere Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen der Eintragung, da sie erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam werden. Der Auflösungsbeschluss und die Liquidation der Gesellschaft lösen weitere Eintragungspflichten aus.

Bei der **AG** sind die Bestellung, Abberufung (oder Amtsniederlegung) von Vorstandsmitgliedern oder die Änderung ihrer Vertretungsbefugnis einzutragen. Weiterhin sind Beschlüsse über Erhöhung sowie Herabsetzung des Grundkapitals anzumelden. Auch die Abwicklung und deren Schluss begründen Eintragungspflichten.

Weitere Pflichten zur Anmeldung und Eintragung ergeben sich für Unternehmen bei einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz.

Eintragungsfähige Tatsachen

Darüber hinaus gibt es eintragungsfähige Tatsachen. Diese können, müssen aber nicht eingetragen werden. Eintragungsfähige Tatsachen sind in der Regel solche, die für den Eintragenden von Vorteil sind, z. B. Haftungsausschlüsse. Daher ist deren Eintragung freiwillig. Eintragungsfähig sind allerdings nur Tatsachen, deren Eintragungsfähigkeit das Gesetz festlegt.

Beispiel: Eintragung eines Haftungsausschlusses bei Erwerb eines Handelsgeschäftes nach § 25 Abs. 2 HGB. Dieser Haftungsausschluss wird allerdings auch erst durch Eintragung in das Handelsregister wirksam.

2. Form und Frist der Eintragung

Eintragungen in das Handelsregister erfolgen grundsätzlich aufgrund einer entsprechenden **Anmeldung**. Die Anmeldung muss den Antrag enthalten, eine bestimmte Tatsache ins Handelsregister einzutragen.

Bei der OHG und KG müssen die Anmeldungen von allen Gesellschaftern vorgenommen werden. Dies betrifft auch die nicht vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter und Kommanditisten (vgl. § 108 HGB). Bei der GmbH und AG sind die jeweils nach außen vertretungsberechtigten Organe (Geschäftsführer bzw. Vorstand) anmeldepflichtig.

Hinweis: GmbH-Geschäftsführer sollten dabei beachten, dass sie nach ihrer Abberufung als Geschäftsführer oder Niederlegung des Geschäftsführersamtes selbst nicht mehr berechtigt sind, diese Tatsache zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Das Handelsregister wird von den Amtsgerichten geführt. **Zuständig** ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft befindet.



Die Anmeldung hat in **notariell beglaubigter Form** zu erfolgen. Sie muss in elektronischer Form an das Handelsregister gesandt werden. Für die elektronische Übermittlung der Anmeldung ist eine Spezialsoftware erforderlich. Diese steht im Internet zum kostenfreien Download unter www.egvp.de zur Verfügung. Darüber hinaus ist allerdings eine qualifizierte Signaturkarte für die wirksame Übersendung der Unternehmensdaten notwendig. Daher ist es aus Zeit- und Kostengründen empfehlenswert, die mit der Spezialsoftware vertrauten Notariate auch mit der Übersendung der Daten an das Handelsregister zu beauftragen.

Die Anmeldung von eintragungspflichtigen Tatsachen muss **unverzüglich** erfolgen.

Hinweis: Die Eintragungen im Handelsregister werden nach der Eintragung vom Gericht von Amts wegen in elektronischer Form bekannt gemacht. Dies hat unverzüglich im Anschluss an die Eintragung zu erfolgen. Hierbei wird der Unternehmer nicht mehr tätig. Diese elektronische Bekanntmachung kostet pauschal 1 €. Sie sollten darauf achten, dass eine Zahlungsverpflichtung nur gegenüber der Justizkasse besteht!

Warnung: Achten Sie auch darauf, dass es in der Praxis vorkommen kann, dass Adressbuchverlage Ihnen unaufgefordert als Rechnung aufgemachte *Angebote* zur Eintragung Ihres Unternehmens in ein Branchenverzeichnis oder Register zusenden. Diese Angebote können leicht mit einer Rechnung der Justizkasse für die Bekanntmachung verwechselt werden. Da die Angebote häufig mit einem Überweisungsträger verbunden sind, kann durch Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages ein Vertrag zustande kommen. Sie sollten beachten, dass diese Angebote nichts mit der Bekanntmachung seitens des Gerichts oder auch mit ihren eigenen gesetzlichen Anmeldepflichten zu tun haben. Sie sollten deshalb vor Zahlung prüfen, welche Leistungen mit dem Angebot verbunden sind und ob Sie den Vertrag auch wirklich abschließen wollen.

3. Wirkungen der Eintragung

Deklaratorische und konstitutive Eintragungen

Die Eintragung von Tatsachen im Handelsregister hat unterschiedliche Bedeutung. Überwiegend dienen die Eintragungen nur zur Publizierung bereits rechtswirksamer Tatsachen (deklaratorische Eintragung). Daneben gibt es aber auch Eintragungen, bei denen die Rechtswirkung erst mit dieser Eintragung erfolgt (konstitutive Eintragung).

Deklaratorische (erklärende) Eintragungen bezeugen lediglich das Vorliegen von Tatsachen, die außerhalb des Registers bereits eingetreten sind.

Beispiel: Die Eintragung der Firma eines Kaufmannes, der bereits ein Handelsgewerbe betreibt. Dieser Kaufmann ist nicht erst mit Eintragung in das Handelsregister ein echter Kaufmann, sondern bereits zuvor. Die Eintragung hat somit nur rechts bekundenden Charakter.

Beispiel: Die Erteilung der Prokura. Diese entsteht schon mit der Erteilung an den Prokuristen. Die Eintragung der Prokura hat dann nur kundgebenden Charakter.



Konstitutive Eintragungen haben dagegen eine Doppelfunktion. Sie schaffen eine neue Rechtslage und bekunden diese zugleich öffentlich. Die Eintragung wirkt in diesen Fällen rechtsbegründend.

Beispiel: Freiwillige Eintragung eines kleingewerblichen Unternehmens, das nach dem Umfang seiner Tätigkeit nicht zur Eintragung verpflichtet ist (Kleingewerbetreibender): Die Eintragung bewirkt, dass der Kleingewerbetreibende zum Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches wird und den für Kaufleuten geltenden Vorschriften unterliegt, z. B.

- Buchführungspflichten
- Berechtigung zum Führen einer Firma
- Berechtigung zum Erteilen einer Prokura etc.

Beispiel: Erst mit der Eintragung in das Handelsregister entstehen die GmbH und die AG als solche, da die Eintragung Entstehungsvoraussetzung ist. Vor der Eintragung bestehen die GmbH und die AG nur in der Form der Vor-GmbH bzw. Vor-AG.

Vertrauensschutz und Haftungsfolgen

Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachungen bewirken gegenüber Dritten einen Vertrauensschutz, den sog. öffentlichen Glauben nach § 15 HGB. Dies führt dazu, dass Registerinhalt und -bekanntmachung für und gegen Dritte wirken. Dies gilt selbst dann, wenn der Dritte gar nicht Einsicht in das Handelsregister genommen hat. Grund dafür ist die durch das Handelsregister bezweckte Rechtsicherheit und der Verkehrsschutz.

Bei richtiger Eintragung und Bekanntmachung einer Tatsache im Handelsregister kann sich ein Dritter nicht darauf berufen, er habe die Tatsache nicht gekannt. Ausgenommen sind Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen wurden.

Beispiel: Ein Gesellschafter ist aus einer OHG ausgeschieden. Diese Tatsache wurde im Handelsregister eingetragen. Für neu entstehende Verbindlichkeiten der OHG haftet dieser Gesellschafter nicht mehr, auch wenn der Vertragspartner glaubt, er würde weiterhin der OHG angehören.

Bei fehlender Eintragung und Bekanntmachung von eintragungspflichtigen Tatsachen können diese einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, er hatte Kenntnis von dem Umstand. Der Rechtsverkehr kann sich also auf das Schweigen des Handelsregisters verlassen.

Beispiel: Einem Prokuristen wurde die Prokura entzogen. Der Geschäftsführer hat vergessen, diesen Umstand in das Handelsregister eintragen zu lassen. Dort erscheint der ehemalige Prokurist deshalb weiterhin als (aktiver) Prokurist. Verträge, die von diesem ehemaligen Prokuristen abgeschlossen werden, sind für das Unternehmen deshalb weiterhin bindend.

Bei richtiger Eintragung aber fehlerhafter Bekanntmachung einer eintragungspflichtigen Tatsache kann sich ein Dritter auf die falsch bekannt gemachte Tatsache berufen, es sei denn



er kannte die Unrichtigkeit. Dies gilt auch dann, wenn Tatsachen unrichtig eingetragen und deshalb unrichtig bekannt gemacht wurden.

Hinweis: Aufgrund dieser Wirkungen sollten alle eintragungspflichtigen Tatsachen im Eigeninteresse unverzüglich eingetragen werden. Sodann sollten die Eintragung, aber auch deren Bekanntmachung, auf ihre Richtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls richtig gestellt werden.

Darüber hinaus kann es bei pflichtwidriger Verletzung von Eintragungspflichten auch zu weiteren zivil- oder strafrechtlichen Haftungsfolgen für die eintragungspflichtigen Vertreter kommen.

4. Sanktionen bei unterbliebenen Eintragungen

Werden die gesetzlichen Pflichten zur Anmeldung ins Handelsregister nicht erfüllt, ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Registergericht möglich. Das einzelne Zwangsgeld darf 5.000 € nicht überschreiten, vgl. § 14 HGB.

5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses

Unternehmen können zur Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger verpflichtet sein. Diese Offenlegungspflicht soll es der Öffentlichkeit (Geschäftspartner, Gläubiger, Gesellschafter u. a.) ermöglichen, sich über die wirtschaftliche Lage und die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zu informieren. Damit soll der Gläubigerschutz und die Funktionsfähigkeit des Marktes gewährleistet werden.

Der Bundesanzeiger ist ein Amtsblatt, das in elektronischer Form geführt wird und auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de zu finden ist.

6. Wer unterliegt der Offenlegungspflicht?

Die Offenlegungspflicht kann auf verschiedenen Gründen beruhen: Zunächst unterliegen Kapitalgesellschaften und alle Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (kapitalistische Personengesellschaften), den Offenlegungsvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch.

Sonstige Unternehmen, wie beispielsweise Personengesellschaften, aber auch Einzelkaufleute, können ab einer bestimmten Unternehmensgröße nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichtet sein. Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen unterliegen aufgrund ihrer Betätigung der Offenlegungspflicht.

Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften

Die Offenlegungspflicht von Kapitalgesellschaften richtet sich nach den §§ 325 ff. HGB. Erfasst von der Pflicht zur Offenlegung sind alle Kapitalgesellschaften, wie z. B:



- GmbH
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- eingetragene Genossenschaften (e. G.)

Weiterhin sind zur Offenlegung verpflichtet die offenen Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG), bei denen keine natürliche Person haftet, vgl. § 264a HGB, wie z. B.

- GmbH & Co. KG
- Genossenschaft & Co. KG

Beim **Umfang der Offenlegungspflichten** für die vorgenannten Gesellschaften wird nach großen, mittelgroßen und kleinen Unternehmen differenziert. Große Gesellschaften haben sehr weitgehende Offenlegungspflichten, während es für mittelgroße und kleine Gesellschaften Erleichterungen bei der Offenlegung gibt.

Kleine Gesellschaften

Kleine Kapitalgesellschaften sind für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4.840.000 Euro Bilanzsumme
- 9.680.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer

Für vor dem o.g. Stichtag beginnende Geschäftsjahre betragen die Merkmale für die Bilanzsumme 4.015.000 Euro und die Umsatzerlöse 8.030.000 Euro.

Kleine Gesellschaften müssen nur die Bilanz und den – die Bilanz erläuternden - Anhang einreichen, vgl. § 326 HGB.

Sinn und Zweck des Anhangs ist eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch ergänzende quantitative und qualitative Informationen, die dem Zahlenwerk der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu entnehmen sind. So sind beispielsweise die im Jahresabschluss angewandten Methoden der Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzposten im Anhang anzugeben.

Mittelgroße Gesellschaften

Mittelgroße Gesellschaften sind für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 19.250.000 Euro Bilanzsumme.



- 38.500.00 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
- im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

Für vor dem o.g. Stichtag beginnende Geschäftsjahre betragen die Werte für die Bilanzsumme 16.060.000 Euro und die Umsatzerlöse 32.120.000 Euro

Für mittelgroße Kapitalgesellschaften ergeben sich bestimmte Erleichterungen von den Bestimmungen über die Offenlegung des § 325 HGB nach § 327 HGB, die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext.

Große Gesellschaften

Große Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei für mittelgroße Gesellschaften bezeichneten Merkmale überschreiten. Weiter gilt eine Gesellschaft stets als groß, wenn sie bestimmte Voraussetzungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz erfüllt.

Große Gesellschaften unterliegen den weitest gehenden Offenlegungspflichten, vgl. § 325 HGB. Sie müssen umfangreiche Unterlagen einreichen, wie beispielsweise den vollständigen Jahresabschluss, d. h. die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Konzerne sind erst ab einer bestimmten Größenordnung nach §§ 290 ff. HGB bzw. ab Erreichen der Schwellenwerte des Publizitätsgesetzes zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses verpflichtet. Für Genossenschaften bestehen Modifizierungen nach den §§ 336 ff. HGB.

Offenlegungspflichten bei Liquidation

Im Falle einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungsunterlagen der ehemals werbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht, die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft sowie die Liquidationsschlussbilanz im Bundesanzeiger offen zu legen. Die Offenlegungspflicht entfällt erst, wenn die Löschung des Unternehmens im Handelsregister eingetragen ist.

Offenlegungspflichten nach dem Publizitätsgesetz

Nach dem Publizitätsgesetz sind auch Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, zur Offenlegung verpflichtet, wenn sie eine bestimmte Größe erreichen, z. B.

- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaft)
- Einzelkaufleute

Diese Unternehmen sind dann zur Offenlegung verpflichtet, wenn für das abgeschlossene Geschäftsjahr und für die zwei darauf folgenden Geschäftsjahre mindestens zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen. Zu beachten ist, dass es dabei auf den letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres ankommt (Abschlussstichtag):



- die Bilanzsumme einer auf den Abschlussstichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt 65 Mio. Euro
- die Umsatzerlöse des Unternehmens in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag übersteigen 130 Mio. Euro
- das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag durchschnittlich mehr als 5.000 Arbeitnehmer beschäftigt

Offenlegungspflichten von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen

Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen sind generell, unabhängig von ihrer Größe, zur Offenlegung verpflichtet.

7. Form und Frist der Offenlegungspflicht

Die offen zu legenden Unterlagen sind beim Betreiber des Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln **einzureichen und bekannt zu machen**. Im Internet finden Sie die von Unternehmen offen gelegten Unterlagen unter www.bundesanzeiger.de.

In der Praxis wird die Bekanntmachung allerdings schon durch die Einreichung der Unterlagen beim Bundesanzeiger veranlasst, wenn die Unterlagen über dessen Publikationsplattform eingereicht werden (dazu sogleich unter 2.1.).

Form und Kosten der Einreichung

Die Unterlagen werden grundsätzlich über die Publikations-Plattform des Bundesanzeigers elektronisch eingereicht. Diese Serviceplattform finden Sie unter <https://publikationsplattform.de/sp/wexsservlet>.

Hinweis: Die Einreichung von Unterlagen in **Word-, Excel- oder PDF-Format** (eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig) kann **sehr teuer** werden. Auch bei mittelständischen Unternehmen können schnell Kosten von etwa **800 Euro** entstehen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Unterlagen in XML- oder XBRL-Format – diese Unterlagen werden auch von vielen Steuerberatern verwendet – einzureichen bzw. direkt über die Serviceplattform einzugeben. Vorlagen hierfür und Gebühreninformationen finden Sie ebenfalls auf der Serviceplattform. Zur Zeit betragen die Kosten bei diesen Formaten 30 Euro für kleinere Unternehmen und 48 Euro für mittlere Unternehmen.

Hinweis: Wenn Sie als Unternehmen einen steuerlichen Berater haben, sollten Sie darauf achten, dass dieser für die Offenlegung in der Regel einen gesonderten Auftrag benötigt, da die Offenlegung normalerweise nicht zum steuerlichen Beratungsauftrag gehört.

Frist

Die Offenlegung muss unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf von zwölf Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften beträgt die Frist längstens vier Monate.



8. Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht

Bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflichten droht ein Ordnungsgeldverfahren.

Der Betreiber des Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht wurden. Ist dies nicht der Fall, unterrichtet der Betreiber des Bundesanzeigers das Bundesamt für Justiz. Dieses leitet von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen den gesetzlichen Einreichungs- und Veröffentlichungspflichten nachzukommen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgeldes, das **mindestens 2.500 Euro beträgt und bis zu 25.000 Euro** betragen kann. Das Ordnungsgeld wird nur dann festgesetzt, wenn die Unterlagen auch in der Nachfrist nicht eingereicht werden. Wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig (die Rechtsprechung geht zur Zeit von maximal einer Woche aus) überschritten ist, kann das festgesetzte Ordnungsgeld herabgesetzt werden. Sie sollten deshalb in einem solchen Fall unbedingt Einspruch gegen den Ordnungsgeldbescheid einlegen und die Herabsetzung des Ordnungsgeldes verlangen. Das Bundesamt für Justiz setzt in seiner gegenwärtigen Praxis das Ordnungsgeld sogar bei einem zweiwöchigen Überschreiten der Sechswochenfrist im Kulanzwege herab. Unbedingt erforderlich ist aber auch hierfür die fristgerechte Einlegung eines Einspruchs gegen die Ordnungsgeldfestsetzung.

Mit der Androhung werden den Beteiligten **zusätzlich die Kosten des Ordnungsgeldverfahrens von etwa 50 Euro** auferlegt. Auch durch Nachreichung der Unterlagen innerhalb der Nachfrist entfallen diese Kosten nicht nachträglich.

Das Ordnungsgeldverfahren kann so häufig wiederholt werden, bis die Offenlegung tatsächlich erfolgt ist. Das bedeutet, dass auch das Ordnungsgeld und die Verfahrensgebühr mehrfach festgesetzt werden können.

Weiterhin kommen bei pflichtwidriger Verletzung der Offenlegungspflichten auch hier zivil- und strafrechtliche Haftungsfolgen in Betracht.

Hinweis: In der Praxis kann es vorkommen, dass das Bundesamt für Justiz versehentlich auch bei Unternehmen, die nicht zur Offenlegung verpflichtet sind (z. B. KGs mit natürlicher Person als unbeschränkt Haftendem) oder die zu einem anderen Zeitpunkt erst verpflichtet sind (z. B. abweichendes Geschäftsjahr) Ordnungsgeldverfahren einleitet. Auch in diesen Fällen muss Einspruch eingelegt werden, damit weder Ordnungsgeld noch Verfahrenskosten anfallen.

Warnung: Der Bundesanzeiger Verlag in Köln als Betreiber des Unternehmensregisters warnt vor einer besonders dreisten Betrugsmasche, bei der gefälschte Gebührenbescheide versandt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:
www.bundesanzeiger.de/download/Presseerklaerung_Bundesunternehmensregister_231007.pdf

Weitergehende **Informationen zur Einreichung der Unterlagen** finden Sie auf der Internetseite des Bundesanzeigers unter www.bundesanzeiger.de.



Der Bundesanzeiger ist darüber hinaus unter der Servicenummer 0800 – 123 43 39 von Mo.– Fr. von 8 bis 18 Uhr (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) zu erreichen. Aus dem Ausland: +49 – 221 / 9 76 68-0 (kostenpflichtig).

Zu **rechtlichen Fragen** über das Thema Offenlegung können sich Unternehmen bei einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Justiz eingerichteten **Telefon-Hotline 01805 615 003** (14 Cent pro Minute aus dem Festnetz, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen) informieren.

9. Kapitalmarkt- und Fondsinformationen

Börsennotierte Unternehmen und Fondsbetreiber unterliegen noch weitergehenden Veröffentlichungspflichten, die hier nur angedeutet werden können.

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen börsennotierte Unternehmen beispielsweise der Pflicht, Ad-hoc-Meldungen und regelmäßige Finanzberichte zu veröffentlichen, sowie Directors' Dealings und Stimmrechtsmitteilungen der Marktteilnehmer zu melden.

Fondsbetreiber sind nach dem Investmentgesetz verpflichtet, Anlegerinformationen bereitzustellen. Dazu gehört beispielsweise die für den Anleger kostenlose Verfügbarkeit eines Verkaufsprospektes mit Vertragsbedingungen.

10. Insolvenzveröffentlichungen

Juristische Personen (z. B. AG, GmbH), sowie Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als unbeschränkt Haftendem (z. B. GmbH & Co. KG) müssen bei Vorliegen der Insolvenzureife unverzüglich, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Insolvenzureife den Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht stellen. Das Insolvenzverfahren wird somit nicht durch Einschreiten des Gerichts von Amts wegen, sondern nur auf Grund eines Antrags eröffnet. Wird die Frist nicht gewahrt, drohen straf- und zivilrechtliche Sanktionen wegen Insolvenzverschleppung.

Die aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlichen Eintragungen und Bekanntmachungen werden dann grundsätzlich von Amts wegen vorgenommen. Dies gilt z. B. für Eintragungen ins Handelsregister und die aufgrund der Insolvenzordnung erfolgenden Bekanntmachungen. Lediglich die öffentliche Bekanntmachung gem. § 188 S. 3 Insolvenzordnung ist vom Insolvenzverwalter zu veranlassen.

Die nach der Insolvenzordnung erfolgten Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.insolvenzbekanntmachungen.de im Internet zeitlich befristet einsehbar.

11. Weitere Veröffentlichungspflichten von Unternehmen

Neben den bereits genannten Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten können insbesondere bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG und GmbH) noch weitere Veröffentlichungspflichten seitens der Unternehmen bestehen.



Beispiel: Bei der **AG** sind die Einberufung der Hauptversammlung und deren Tagesordnung zu veröffentlichen

Überdies können sich bei den Gesellschaftsformen weitere Veröffentlichungspflichten aus Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag ergeben.

12. Veröffentlichungen durch die Gerichte

Die von den Unternehmen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldeten Tatsachen werden von den Handelsregister-Gerichten bekannt gemacht.

Weiterhin nehmen die Gerichte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich die erforderlichen Eintragungen und Bekanntmachungen vor. Dies erfolgt wiederum nur, wenn zuvor ein Insolvenzantrag durch die Unternehmen selbst erfolgt ist.

Die Bekanntmachungen im Rahmen der Offenlegung werden hingegen nicht automatisch durch staatliche Stellen vorgenommen. Die Unternehmer haben die erforderlichen Informationen im elektronischen Bundesanzeiger selbst bekannt machen zu lassen. Dies geschieht in der Regel durch die Einreichung der Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger.

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es basiert auf dem gleichnamigen Merkblatt der IHK Berlin, für dessen zur Verfügung Stellung sich die IHK Kassel bedankt.

Weitere Fragen der IHK Kassel zugehörigen Unternehmen beantwortet Ihnen gerne Simone Kaiser-Dietrich (Tel. 0561 7891-390, E-Mail: kaiser-dietrich@kassel.ihk.de)